

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 6. Verordnung über das Hebammenwesen. S. 9. — Nr. 7. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Hofrangsordnung. S. 11. — Nr. 8. Gesetz über die Zusammenlegung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden. S. 11.

Nr. 6. Verordnung

über das Hebammenwesen;

vom 5. Februar 1912.

Die Hebammentaxe nach der Verordnung, das Hebammenwesen betreffend, vom 16. November 1897 (G. u. V. Bl. S. 152) wird durch die folgende Gebührenordnung ersetzt:

A.

Für die Bezahlung der berufsmäßigen Dienstleistungen der Hebammen gelten folgende Gebührensätze:

1. Für die Hilfe bis zu 12 Stunden Dauer bei einer natürlichen Geburt
6 bis 20 M.
2. Desgleichen bis zu einer Dauer von 12 Stunden bei einer Mehrlingsgeburt
7 bis 25 M.
3. Desgleichen bei einer natürlichen, aber sich verzögernden Geburt, bei der die Hebamme länger als 12 Stunden zugebracht hat
8 bis 30 M
und wenn die Hebamme länger als 24 Stunden zugebracht hat
12 bis 40 M.
4. Desgleichen bei einer Geburt, die durch einen Geburtshelfer beendet worden ist, falls nicht Ziffer 2 oder 3 einschlagen
7 bis 20 M.